



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

293
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 25. August 2014

Nummer 34

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

468. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Horst Müller / Dipl.-Ing. Jörg Beier Seite 294
469. Ordnungsbehördliche Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Radevormwald“ im Oberbergischen Kreis vom 8. Juli 2014 Seite 294
470. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH, Alleestraße 6, 50354 Hürth, Änderung Schrottplatz und Nachtbetrieb Kabel-Recyclinganlage Seite 298
471. Erörterungstermin (Absage) für das Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, Erweiterung des Logistikzentrums am Standort Hürth-Knapsack Seite 299
472. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer CropScience AG, 41538 Dormagen (CI-Anlage) Seite 299
473. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath, auf dem Werksgelände in Lammersdorf, Gießerei und Schmelzerei Seite 299
474. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Drover Baches im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau vom 29. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 2013 (S. 514, lfde. Nr. 801, Az: 54.2.12-Drover Bach) Seite 301
475. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Lendersdorfer Mühlenteiches im Bereich der Gemeinden Kreuzau, Niederzier und der Stadt Düren (Überschwemmungsgebietsverordnung „Lendersdorfer Mühlenteich“) Seite 301

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

476. Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG für die Inertstoffdeponie Julia der Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH in der Gemeinde Aldenhoven, Kreis Düren Seite 302
477. Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen – L 264 – Seite 302
478. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zu der stattfindenden konstituierenden Sitzung eingeladen worden Seite 303
479. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 304
480. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 304
481. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 304

E Sonstige Mitteilungen

482. Liquidation
h i e r : Fachschaft Zahnmedizin Bonn e.V. Seite 304

Als Sonderbeilage:

Karten zu Überschwemmungsgebieten Drover Bach und Lendersdorfer Mühlenteich und Karte zu Landschaftsschutzgebiet Radevormwald

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

468. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Horst Müller / Dipl.-Ing. Jörg Beier

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/237/14

Köln, den 12. August 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Horst Müller, Sieglarer Straße 6, 53840 Troisdorf, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung zum 15. August 2014 erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Jörg Beier zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. L u x

ABl. Reg. K 2014, S. 294

469. Ordnungsbehördliche Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Radevormwald“ im Oberbergischen Kreis vom 8. Juli 2014

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet umfasst große Teile des Stadtgebietes Radevormwald und trägt die Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Radevormwald“.

§ 2

Abgrenzung der Schutzgebiete

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4127 Hektar und umfasst im Stadtgebiet Radevormwald, in der Gemarkung Radevormwald die Fluren teilweise: 1, 2, 3, 4g (g = ganz), 5, 6, 7, 8, 9, 10g, 11, 12, 13g, 14g, 15g, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59.

(2) Die genaue Fläche und Grenze des geschützten Gebietes ist dunkelgrün in der Verordnungskarte dargestellt.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext

1. als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
 2. als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Oberbergischen Kreises (untere Landschaftsbehörde)
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck des Gebietes

(1) Der Charakter des Gebiets wird wesentlich geprägt durch den geomorphologischen Formenreichtum. Durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung entstand das vorherrschende Landschaftsbild; mit weiträumigen Grünlandbereichen, in die immer wieder zumeist kleinere Waldflächen eingestreut sind, und die zahlreich entspringenden Quellen und Wasserläufe. Hervorzuheben sind Uelfe, Wiebach und die das Gebiet durchfließende Wupper. Den Gewässern kommt Bedeutung als Hauptleitlinien des Biotopverbundes mit teils landesweiter Bedeutung zu. Die Waldbereiche bilden die Grundlage für das ruhige Natur- und Landschaftserleben. Sie haben darüber hinaus hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Ebenso prägend für das Gebiet sind die verstreut liegenden Ortslagen, Mühlen und Gehöfte, die im Zusammenhang mit der Landnutzung zu sehen sind.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - a) zur Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder Saumbiotope;
 - b) zur Erhaltung und Wiederherstellung strukturierter Grünlandbereiche, der Fluss- und Bachauen, Gräben und Uferbereiche als Lebensraum sowie aufgrund der hohen Bedeutung für den Biotopverbund;
 - c) zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Fließgewässer mit naturnaher Ufervegetation;
 - d) zur Erhaltung der vorhandenen Waldbereiche wegen der hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt;
 - e) zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden, insbesondere der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum;
 - f) zur Erhaltung und Wiederherstellung der bodenständigen Laubwälder;

- g) zur Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzter Grünlandflächen an Ortsrändern sowie denjenigen in Niederungsbereichen, die von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund sind;
 - h) zur Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen;
2. gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch
- a) die weitläufigen, sanft bewegten Hochflächen mit beginnenden Tälern und Siefen
 - b) die typisch ausgebildeten, in den flachen Hochlagen beginnenden Täler und Siefen mit ihren Quellen und Wasserläufen;
 - c) die historisch kleinteiligen Siedlungen mit ihren das Landschaftsbild prägenden Gehölzbeständen;
 - d) die kleinen und größeren Waldbestände im Wechsel mit Grünland und überwiegend bewaldeten Tälern und Siefen als Bereicherung des Landschaftsbildes;
 - e) die Seen, die Teiche und die Fließgewässer;
 - f) die kulturhistorisch bedeutsamen Bodendenkmale, insbesondere der Wallanlagen und der historischen Nutzungsformen;
3. gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere
- a) aufgrund der Bedeutung der Waldbestände für die Erholung;
 - b) wegen der Bedeutung für die ruhige, siedlungsnaher, landschaftsbezogene Erholung;
 - c) wegen der Möglichkeit des Erlebens unterschiedlicher Landschaftsräume und einer Vielfalt von Blickbeziehungen.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen verboten.

(2) In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW, – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Absatz 1 Bauordnung, Schilder sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen hiervon sind:

- a) Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht; die Vorhaben sind nur unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes mit Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zulässig;
 - b) Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;
 - c) Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
 - d) Verkehrs- und Gefahrenschilder; Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, Hinweisschilder, die gesetzlich vorgeschrieben sind und solche, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen und sich nach Art und Größe in den Umgebungscharakter einfügen;
 - e) ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
 - f) das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
 - g) das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land- oder forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen, Magerstandorten und Feuchtlebensräumen;
 - h) die Anlage unbefestigter Lagerplätze und unbefestigter Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten dienen außerhalb von Brachflächen, Magerstandorten, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;
2. Straßen, Wege, Reitwege, oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – neu zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; ausgenommen hiervon sind:
 - a) Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;

- b) das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen, soweit Gehölzbestände, Brachflächen, Magerstandorte oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden; nicht ausgenommen ist das Neuverlegen von Drainageleitungen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
 5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten; ausgenommen hiervon sind: Jugendzeltlager für die Dauer von bis zu vier Nächten, wenn diese dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurden und diese Behörde hiergegen keine Bedenken mitgeteilt hat;
 - 6a. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
 - 6b. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;
 - 7a. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze von landwirtschaftlichen Hofstellen, von Hausgärten, von Wiesen in unmittelbarer Nähe der Hofgebäude, oder dafür vorgesehener Flächen abzuhalten;
 - 7b. Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen;
 8. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
 9. Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;
 10. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
 11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; ausgenommen hiervon sind: Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen sowie die Anlage von Komposthaufen auf Hausgrundstücken;
 12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtbereichen, Magerstandorte oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
 13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 14. die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch Trittschäden infolge übermäßiger Beweidung;
 15. Brachflächen im Sinne von § 24 Absatz 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubereiten;
 16. ganzjährig Feuchtlebensräume, Magerstandorte, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubereiten oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen; ausgenommen hiervon sind:

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 39 Absatz 5 Nummer 2 und 3 BNatSchG;
 17. Streuobstwiesen zu roden, umzubereiten oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
 18. Dauergrünland in grundwassergeprägten Auenbereichen von Fließgewässern umzubereiten; als Dauergrünland gilt eine Grünlandnutzung länger als fünf Jahre;
 19. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
 20. invasive Tier- und Pflanzenarten (Neobiota) in der freien Landschaft auszubringen, zu vermehren oder ihre Ausbreitung zu fördern; § 40 BNatSchG bleibt unberührt;
 21. Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen – außer an Gehölzrändern – sowie Anstiegsrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern.
- § 5
Geltung anderer Rechtsvorschriften
- Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG über den besonderen Artenschutz.
- § 6
Nicht betroffene Tätigkeiten
- Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 3, 12 und 14–19;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 16 und 19;
3. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaubetrieblichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, wenn ein Zulassungsverfahren hierfür erforderlich ist mit Ausnahme des Verbotes des § 4 Absatz 2 Nummer 1;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung und der Imkerei sowie der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) – mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 10 und 21;
5. Maßnahmen und Nutzungen zum bestimmungsgemäßen und rechtmäßigen Betrieb von Friedhöfen und Sportplätzen, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze und keine Errichtung von Gebäuden erfolgt;
6. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung einschließlich der Renaturierung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
8. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
10. vom Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonde-

ren Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 4a LG i. V. mit § 22 Absatz 1 und 2 BNatSchG und § 42a Absatz 3 LG von den Verboten in § 4 Absatz 2 erteilen:

1. für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);
2. für ein nach § 35 Absatz 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen, Magerstandorte oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;
3. für ein Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Nummer 1–6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nummer 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;
4. für die Errichtung von Gewächshäusern ohne Verkaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem gartenbaulichen Betrieb dienen und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen, Magerstandorte oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;
5. für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;
6. für das Verlegen von Drainageleitungen;
7. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen, Magerstandorten und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
8. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen, Magerstandorten und Feuchtlebensräumen;
9. für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;
10. für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport in bisheriger Art und bisherigem Umfang, sowie Umweltbildungsveranstaltungen;
11. für den Umbruch von Dauergrünland – außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen, überschwemmungs- und grundwassernahen Gebieten – wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;
12. für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;

13. für die geringfügige Verbreiterung von Straßen und Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
14. für landwirtschaftliche Betriebe: die Anlage von Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;
15. für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen;
16. für Maßnahmen, die den unter 1.–15. genannten Fallgestaltungen nach Art Umfang und Bedeutung vergleichbar sind, wenn
 - a) hierzu ein mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmtes Konzept vorliegt,
 - b) die Maßnahme bezogen auf den betroffenen Landschaftsbestandteil nicht dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung zuwiderläuft und
 - c) der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert wird (§ 3 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 2 LG NRW bleibt unberührt).

(2) Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 71 Absatz 1 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in
Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verord-

nung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. Juli 2014

Bezirksregierung Köln
Höhere Landschaftsbehörde
Az.: 51.2-1.2-LSG-Rade/OBK

gez.: W a l s k e n
(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2014, S. 294

**470. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG für die Firma Zimmer Schrott- und
Metallhandels GmbH, Alleestraße 6, 50354 Hürth,
Änderung Schrottplatz und Nachtbetrieb
Kabel-Recyclinganlage**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0048/13/3.10-böh

Köln, den 12. August 2014

Die Firma Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH in 50354 Hürth, Alleestraße 6 hat nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – die Genehmigung zur Änderung ihrer bestehenden Anlagen am Standort Alleestraße 6 beantragt. Mit dem Antragsgegenstand ist die Aufspaltung der Firma in zwei räumlich und funktional selbständige Betriebe verbunden, wofür zwei Genehmigungsverfahren nach BImSchG führen sind.

Der vorliegende Antrag bezieht sich auf die Alleestraße 6. Hier werden ein Schrottplatz für Eisen- und Nichteisenmetalle sowie eine Schrottschere und eine Kabel-Recyclinganlage betrieben. Gegenstand des Antrages ist neben logistischen Veränderungen auf den Lagerflächen auch die Zwischenlagerung von Bleibatterien sowie der Nachtbetrieb der Kabel-Recyclinganlage.

Gemäß § 3c in Verbindung mit Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung ist bei der Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in einer Menge > 1 500 t eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Nach § 3c Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. B ö h m e

ABl. Reg. K 2014, S. 298

**471. Erörterungstermin (Absage) für das
Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der
Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, Erweiterung
des Logistikzentrums am Standort
Hürth-Knapsack**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0008/14/9.3.1.30-Ger

Köln, den 25. August 2014

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Erörterungstermin, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, 50354 Hürth, Max-Planck-Straße 20, für das Vorhaben „Erweiterung des Logistikzentrums Hürth-Knapsack“ auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Franz-Tilgner-Straße 11, Gemarkung Hürth, Flur 9, Flurstücke 3835, 3832 und 4134 in der Öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 10. Juni 2014 auf den

10. September 2014

festgelegt worden war, findet nicht statt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (16. Juni 2014 bis einschließlich 16. Juli 2014), also spätestens bis zum 30. Juli 2014, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Somit findet gemäß § 16 Abs.1 Satz 1 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin statt.

Im Auftrag
gez. G e r s t

ABl. Reg. K 2014, S. 299

**472. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Bayer CropScience AG,
41538 Dormagen (CI-Anlage)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0010/14/G16-Ku

Köln, den 15. August 2014

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer CropScience AG beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel und Bioziden, insbesondere von Wirkstoffen und Zwischenprodukten (CI-Anlage) im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 202.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.18 (Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozide) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist die Flexibilisierung der Produktion durch Errichtung einer zusätzlichen Aufarbeitungsstraße. Kapazitätsänderungen werden nicht beantragt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2014, S. 299

**473. Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die
Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22,
52152 Simmerath, auf dem Werksgelände in
Lammersdorf, Gießerei und Schmelzerei**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0036/14/3.8.1-4-Wu/Moj

Köln, den 25. August 2014

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) und der §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-

nung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Otto Junker GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gießerei mit zugehöriger Schmelzerei, gemäß Ziffern 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S.973) in der zurzeit gültigen Fassung, auf dem Werksgelände in 52152 Simmerath, Jägerhausstraße 22, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen pro Tag
2. Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Gießleistung von mehr als 20 Tonnen pro Tag

Die Umsetzung des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

1. September 2014
bis einschließlich 30. September 2014

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3147, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-40 93
2. Gemeinde Simmerath, Rathhaus, 52152 Simmerath, Zimmer 110, montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, zusätzlich montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der unter Nr. 2 genannten Auslegungsstelle in der Zeit vom

1. September 2014
bis einschließlich den 14. Oktober 2014

schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungs-schreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nach Nr. 4 nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

4. November 2014, ab 10.00 Uhr,

im Pfarrheim Lammersdorf, Kirchstraße 30, 52152 Simmerath-Lammersdorf, statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einem noch festzulegenden Termin weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Aktiver Vortrag ist gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV nur denjenigen Personen vorbehalten, die frist- und formgerecht Einwendungen erho-

ben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Morjan

ABl. Reg. K 2014, S. 299

**474. Änderung der ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes des Drover Baches
im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde
Kreuzau vom 29. November 2013, veröffentlicht im
Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 2013 (S. 514,
I. f. d. Nr. 801, Az.: 54.2.12-Drover Bach)**

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird wie folgt geändert:

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Drover Bach, Stand 11. Juni 2014, unterzeichnet am 11. Juni 2014) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Drover Bach Stand 11. Juni 2014, unterzeichnet am 11. Juni 2014) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

Köln, den 11. August 2014

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde

gez. Gisela Walcken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 301

**475. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des
Lendersdorfer Mühlenteiches im Bereich der
Gemeinden Kreuzau, Niederzier und der
Stadt Düren
(Überschwemmungsgebietsverordnung
„Lendersdorfer Mühlenteich“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48 S. 3154, 3180),

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW.S.700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Lendersdorfer Mühlenteiches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Lendersdorfer Mühlenteiches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 15+061 – im Bereich der Gemeinden Kreuzau, Niederzier und der Stadt Düren, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Lendersdorfer Mühlenteiches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:50 000, Az.: 54-HW-Rur-Lendersdorfer Mühlenteich, Stand 23. Juni 2014, unterzeichnet am 24. Juni 2014) und in sieben Karten Nr. 1/7 bis Nr. 7/7 im Maßstab 1:5 000 (Detailkartenblätter Nr. 1/7 und Nr. 2/7, Az.: 54-HW-Rur-Lendersdorfer Mühlenteich, Stand 23. Juni 2014, unterzeichnet am 24. Juni 2014, Detailkartenblätter Nr. 3/7 bis Nr. 7/7, Az.: 54-HW-Rur-Lendersdorfer Mühlenteich, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Gemeinden Kreuzau und Niederzier, der Stadt Düren – jeweils für das jeweilige Gemeinde-/Stadtgebiet – und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 279, lfd. Nr. 450, Az.: 54.2.12.1 – Lendersdorfer Mühlenteich).

Köln, den 11. August 2014

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1 – Lendersdorfer Mühlenteich

gez. Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 301

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

476. Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG für die Inertstoffdeponie Julia der Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH in der Gemeinde Aldenhoven, Kreis Düren

Bezirksregierung Arnsberg
Bergbehörde
Az.: 61.qu95-3.7-2013-1-

Düren, den 25. August 2014

Die Firma Beton- und Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, 52511 Geilenkirchen hat unter dem 2. August 2013 einen Antrag nach § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auf Errichtung und Betrieb der Inertstoffdeponie „Julia“ im Tagebau Julia, Aldenhoven, Kreis Düren, zur Genehmigung vorgelegt. Von dem Planvorhaben sind folgende Grundstücke betroffen: Kreis Düren, Gemarkung Aldenhoven, Flur 22, Flurstücke 8 teilw., 9 teilw., 10 teilw., 13 teilw., 15 teilw., 16 teilw., 18–24, 59 teilw., 60 teilw. Unter dem 7. April 2014 wurde ein Betreiberwechsel mit neuer Firmenbezeichnung – Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH – mitgeteilt. Nach der geltenden Deponieverordnung (DepV) handelt es sich um eine Inertstoffdeponie der Deponieklasse 0 mit einem Gesamtvolumen von 1,1 Mio. m³ und einer Laufzeit bis zum

30. Juni 2025.

Eine UVP-Vorprüfung wurde durchgeführt. Das Ergebnis wurde in den Amtsblättern der Bezirksregierung Köln vom 7. Januar 2013, S. 12 und der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. Januar 2013, S. 12 veröffentlicht.

Die Plangenehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Das abfallrechtliche Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln wurde hergestellt. Vor der Abfallablagerung ist eine Sicherheitsleistung nach § 18 DepV von dem Betreiber zu leisten.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Im Auftrag
gez. Dr.-Ing. Peter A s e n b a u m

ABl. Reg. K 2014, S. 302

477. Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen – L 264 –

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000.42100.070-4.22.02.02

Gelsenkirchen, den 5. August 2014

Im Gebiet der Städte Kerpen und Elsdorf, Rhein-Erft-Kreis, sowie der Gemeinden Merzenich und Niederzier, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln, sind Teilstrecken

der BAB 4, der B 477, der L 264 sowie der K 39 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden.

Die neu gebauten Teilstrecken der L 264

1. von NK 5105 030 O nach NK 5105 048 O (neu)
von Station 0,355 nach Station 0,673
(Länge 0,318 km)
2. von NK 5105 048 B (neu) nach NK 5105 062 O (neu)
von Station 0,000 nach Station 0,086
(Länge 0,086 km)
3. von NK 5105 062 O (neu) nach NK 5105 014 O
von Station 0,000 nach Station 0,230
(Länge 0,230 km)
(Gesamtlänge 0,634 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5105 048

4. von NK 5105 048 O nach NK 5105 048 B
von Station 0,000 nach Station 0,052
(Länge 0,052 km)
5. von NK 5105 048 B nach NK 5105 048 C
von Station 0,000 nach Station 0,025
(Länge 0,025 km)
6. von NK 5105 048 C nach NK 5105 048 O
von Station 0,000 nach Station 0,031
(Länge 0,031 km)
(Gesamtlänge 0,108 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5105 014

7. von NK 5105 014 O nach NK 5105 014 B
von Station 0,000 nach Station 0,031
(Länge 0,031 km)
8. von NK 5105 014 B nach NK 5105 014 C
von Station 0,000 nach Station 0,037
(Länge 0,037 km)
9. von NK 5105 014 C nach NK 5105 014 O
von Station 0,000 nach Station 0,063
(Länge 0,063 km)
(Gesamtlänge 0,131 km)

erfüllen gemäß § 3 Abs. 2 StrWG NRW die Eigenschaft einer Landesstraße und werden nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe zur L 264 gewidmet.

Die verlassene Teilstrecke der L 264

10. von NK 5105 030 O nach NK 5105 014 O
von Station 0,355 nach Station 0,522
(Länge 0,167 km)

hat als Landesstraße 264 jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke nach § 7 Abs. 1 StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92,

52010 Aachen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Overberg

Abl. Reg. K 2014, S. 302

478. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

26. August 2014, 11.00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter, 2. OG, Raum 1. der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden konstituierenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Feststellung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Sitzungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden
2. Vorstellung des Zweckverbandes und dessen Organe
3. Beschluss über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung
4. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes
5. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines 1., 2. und 3. Stellvertreters
6. Wahl des Verbandsvorstehers und seines 1., 2. und 3. Stellvertreters
7. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung auf die Amtsverschwiegenheit nach § 13 der Satzung des Zweckverbandes und auf das Datengeheimnis nach Bundesdatenschutzgesetz
8. Benennung von Mitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschriften über Sitzungen der Verbandsversammlung und von Protokollführern
9. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
10. Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
11. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln

12. Wahl des 1., 2. und 3. Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten (sog. Beanstandungsbeamten) im Verwaltungsrat
 13. Wahl der Vertreter für die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
 14. Wahl von acht Mitgliedern für das Kuratorium der Kultur- und Umweltstiftung der Kreissparkasse Köln
 15. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
 16. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
 17. Entlastung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und seiner Stellvertreter für 2013
 18. Beschluss über das Jahresergebnis 2013 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
 19. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplanung 2015 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
 20. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
 - a) Kurze Vorstellung der Kreissparkasse Köln und deren Vertriebsstruktur
 - b) Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 30. Juni 2014
 21. Verschiedenes
- Köln, den 18. August 2014

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Landrat Dr. Hermann-Josef Tebroke

ABl. Reg. K 2014, S. 303

**479. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3411799939, 4211049152, 3410237667, 3400298869, 3400189647 und 3414619779, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 7. August 2014

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 304

**480. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223203468, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2, Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 13. August 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 304

**481. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223242797, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2, Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 13. August 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 304

E Sonstige Mitteilungen

**482. Liquidation
hier: Fachschaft Zahnmedizin Bonn e.V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter (VR 8642) eingetragene Verein „Fachschaft Zahnmedizin Bonn e.V.“ mit dem Sitz in Bonn ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 304

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.